

- Abrechnung
- Steuern
- Recht
- Betriebswirtschaft

Delegation

Intravenöse KM-Injektionen durch MTRA – ist das überhaupt zulässig?

von Rechtsanwalt Rainer Hellweg, Rechtsanwältin Schroeder-Printzen,
Kaufmann und Kollegen, Hannover, www.spkt.de

„Kann bei einer Kontrastmittelinjektion durch maschinelle Kontrastmittelpumpe die Anlage des Zugangs (Kanüle) und die anschließende Kontrastmittelinjektion durch medizinisches Hilfspersonal (MTRA) erfolgen?“ Solche und ähnliche Fragen zur Zulässigkeit der Delegation von Leistungen an MTRA werden regelmäßig von Radiologen gestellt. Eine eindeutige und rechts-sichere Antwort fällt indes oft schwer. Es folgt ein Überblick über den aktuellen Status quo in dieser Frage.

Liste von delegierbaren radiologischen Leistungen gibt es nicht

Es gibt kein Gesetz oder sonstige rechtsverbindliche Regelung, wo konkret aufgelistet ist, welche radiologischen und auch sonstigen ärztlichen Leistungen genau an nicht-ärztliche Mitarbeiter delegiert werden dürfen und welche nicht. Rechtliche Vorgaben sind aus den allgemeinen berufsrechtlichen, haftungsrechtlichen und vergütungsrechtlichen Grundsätzen herzuleiten.

Kriterien für Delegierbarkeit

Nach diesen Grundsätzen gilt, dass der Arzt die Maßnahme, wenn diese als delegierbar einzuordnen ist, anordnen und fachlich überwachen und der nicht-ärztliche Mitarbeiter hinreichend qualifiziert sein muss. Ob die Leistung im konkreten Fall überhaupt an nachgeordnetes nicht-ärztliches Personal delegiert

werden kann, hängt insbesondere nach haftungsrechtlichen Maßstäben von der Schwierigkeit der Behandlungsmaßnahme, potenzieller Gefährlichkeit für den Patienten und der Möglichkeit etwaiger unvorhersehbarer Reaktionen ab. Nur wenn in Anbetracht dessen eine fachgerechte Durchführung der Leistung durch einen nicht-ärztlichen Mitarbeiter möglich ist und

Inhalt

RLV-Zuweisung

Hohe Anforderungen an ein-stweiligen Rechtsschutz

Bundesverfassungsgericht

Keine GKV-Abrechnung von MRT-Untersuchungen durch Kardiologen

Arbeitsrecht

Vertragswidriger Ausstieg aus Praxis kann teuer werden

Steuererklärung

Bei haushaltsnahen Dienstleistungen auf Formalien achten

dadurch kein medizinisches Risiko für den Patienten entsteht, ist eine Delegation denkbar. In jedem Fall treffen den Arzt Auswahl-, Anlei-tungs- und Überwachungspflichten, und er muss sich immer „in Rufweite“ aufhalten.

Was gilt für intravenöse KM-Einbringungen?

Was im konkreten Fall der intra-venösen Kontrastmittelverabrei-chung per Injektor im Rahmen der Durchführung einer CT oder MRT gilt, diese Frage wird in Rechtspre-chung und Literatur nicht einheitlich beantwortet. In der medizinjuristi-schen Fachliteratur wird teilweise eine Delegation bei Injektionen und Infusionen ganz ausgeschlossen.

Nach einer im Jahre 2008 erschie-nenen gemeinsamen Stellungnah-me der Bundesärztekammer und Kassenärztlichen Bundesvereini-gung (abrufbar bei „Downloads/ Arbeitshilfen“) hingegen können intravenöse Injektionen und Infusi-onen an entsprechend qualifizierte nicht-ärztliche Mitarbeiter delegiert werden, wenn sich der Arzt von der Qualifikation in der Funktions- und Injektionstechnik überzeugt hat und wenn er sich in unmittelbarer Nähe aufhält. In einer Stellungnahme der deutschen Röntgengesellschaft wird die Injektion von Kontrastmit-teln grundsätzlich für delegations-fähig gehalten.

Es ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Empfehlungen aus dem Lager ärztlicher Standesvertretungen nicht rechtsverbindlich sind und in der aktuell unter Medizinrechtlern geführten Diskussion teilweise als zu weitgehend erachtet werden.

Gericht beurteilte intravenöse Injektion durch MTRA als zulässig

In der Rechtsprechung ist insbesondere auf ein Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 24. Juli 2008 (Az: 4 U 1857/07) hinzuweisen (siehe auch Ausgabe 11/2008). Dort wurde im Falle der intravenösen Injektion einer Technetium-Lösung zur Vorbereitung eines Schilddrüsen-Szintigramms, die von der leitenden MTA in der Praxis vorgenommen worden war, im Ergebnis ein Haftungsanspruch abgelehnt. Das Gericht argumentierte, die erfahrene und fachgerecht ausgebildete Kraft habe im Zeitpunkt der Behandlung bereits mehrere tausend gleichartige Injektionen verabreicht. Eine MTA in einer radiologischen Großpraxis sei generell berechtigt, unter Aufsicht des verantwortlichen Arztes intravenöse Injektionen mit schwach radioaktivem Technetium vorzunehmen.

Der im Verfahren hinzugezogene Sachverständige führte aus – und dies war für das Gericht ein entscheidender Punkt –, dass die Injektion im dortigen Fall im Hinblick auf das medizinische Risiko mit einer Blutentnahme vergleichbar gewesen sei. Die delegierende Radiologin war im dort entschiedenen Fall zudem nur durch eine Glasscheibe von der Patientin getrennt und hatte nachgewiesenermaßen dem Personal Anweisung gegeben, sie bei Zwischenfällen jeglicher Art unverzüglich hinzuzuziehen.

Rechtslage ist nicht eindeutig geklärt

Das Urteil des OLG Dresden ist eine Einzelfallentscheidung. Es ist ausdrücklich hervorzuheben, dass nicht sichergestellt ist, dass die intravenöse Kontrastmittelverabreichung auch per Injektor in der Rechtsprechung grundsätzlich als delegationsfähige Leistung angesehen wird. Dies gilt sowohl für das Legen des venösen Zugangs als auch für die Bedienung des Injektors, wodurch das Kontrastmittel letztlich verabreicht wird.

Vor diesem Hintergrund kann, wenn der Radiologe diese Leistungen an nicht-ärztliche Mitarbeiter delegiert, ein juristisches Risiko nicht ausgeschlossen werden. Die Rechtslage ist mangels gefestigter Rechtsprechung nicht eindeutig geklärt.

Praxishinweise

In jedem Fall sollte der Radiologe bei intravenöser Kontrastmittelverabreichung durch entsprechend fachlich qualifizierte Mitarbeiter eine hinreichende Überwachung sichern und diese anweisen, ihn bei jeglichen Zwischenfällen sofort hinzuzuziehen. Ferner sollte sich der Radiologe während der Leistungserbringung in unmittelbarer Nähe aufhalten. Im Hinblick auf einen möglichen späteren Prozess gilt es, diesbezüglich auf eine korrekte Dokumentation zu achten.

Die Indikationsüberprüfung, das heißt die Entscheidung, ob die radiologische Untersuchung durchgeführt wird und ob Kontrastmittel gegeben wird oder nicht, ist in jedem Fall als originär ärztliche und damit nicht delegationsfähige Leistung einzuordnen.

RLV-Zuweisung

Hohe Anforderungen an einstweiligen Rechtsschutz

Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat in zwei Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes hohe Anforderungen an den Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Erhöhung des Regelleistungsvolumens (RLV) gestellt. In den entsprechenden beiden Beschlüssen vom 21. Januar 2011 stellt das LSG fest, dass eine nachhaltige Gefährdung der wirtschaftlichen Existenzgrundlage des Arztes drohen müsse; gegebenenfalls müsse der Arzt kurzfristig eigenes Vermögen zur Überbrückung einsetzen (**Az: L 7 KA 80/10 B ER und L 7 KA 82/10 B ER**). Ein rechtliches Vorgehen gegen RLV-Bescheide will also aufgrund der hohen Anforderungen gut überlegt sein.

Im zugrunde liegenden Fall hatten sich zwei Ärzte jeweils gegen die RLV-Zuweisung 3/2010 gewandt. Sie wollten erreichen, dass die KV bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren Leistungen aus Überweisungsfällen außerhalb des RLV vergütet. Anderenfalls käme es zu hohen Verlusten pro Quartal, was durch Berechnungen des jeweiligen Steuerberaters dargelegt wurde. Nach Auffassung des LSG konnten die Ärzte allerdings nicht mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft machen, dass die wirtschaftliche Existenzgrundlage bildende ärztliche Tätigkeit durch die RLV-Zuweisung 3/2010 nachhaltig gefährdet sei.

(Mitgeteilt von RA, FA für MedR Dr. Tobias Eickmann, Kanzlei am Ärztehaus, Dortmund)

Bundesverfassungsgericht**Keine Abrechnung von MRT-Untersuchungen durch Kardiologen in der GKV**

von RA Dr. Peter Wigge, Fachanwalt für Medizinrecht, Münster/Westf., www.ra-wigge.de

Das Bundessozialgericht (BSG) und das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) haben in der Vergangenheit bereits für das Fachgebiet der Orthopädie festgestellt, dass die Beschränkung der Abrechenbarkeit kernspintomographischer Leistungen auf die Fachgebiete und Schwerpunktbezeichnungen Radiologie, Kinderradiologie, Neuroradiologie oder Nuklearmedizin in § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Kernspintomographie-Vereinbarung (KernspinV) verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. In einem Nichtannahmebeschluss vom 8. Juli 2010 (**Az: 2 BvR 520/07**) hat das BVerfG nun entschieden, dass auch Kardiologen nicht zur Ausführung und Abrechnung kernspintomographischer Untersuchungen des Herzens im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung zugelassen werden müssen.

Kein relevanter Eingriff in die Berufsfreiheit

Diese Entscheidung beschränke den Kardiologen zwar in seiner Berufsausübung im Sinne von Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz, jedoch bleibe die eigentliche Berufstätigkeit als Grundlage der Lebensführung unberührt. Anhaltspunkte dafür, dass dies bei der Kernspintomographie des Herzens hinsichtlich der Arztgruppe der Ärzte für Innere Medizin mit der Zusatzbezeichnung Kardiologie der Fall sein könnte, sind nach Ansicht des BVerfG nicht ersichtlich. Gegenwärtig sei die Kernspintomographie des Herzens noch nicht einmal in vollem Umfang Bestandteil der vertragsärztlichen Versorgung und befinde sich ersichtlich noch im Erprobungsstadium.

Besondere Qualifikation des Kardiologen

Besondere Brisanz hatte in dem Verfahren das Vorbringen des Kardiologen, wonach Kardiologen zur Durchführung kernspintomographischer Untersuchungen des Herzens sogar besser qualifiziert seien als alle bzw. bestimmte Ärzte für Radiologie.

Das BVerfG widersprach dieser Auffassung. Zwar sei im Einzelfall nie auszuschließen, dass ein Arzt einer bestimmten Fachrichtung für eine bestimmte hochspezialisierte Leistung in besonderer Weise qualifiziert sei, die üblicherweise von Ärzten einer anderen Fachrichtung erbracht werde. Umgekehrt sei aber auch nicht auszuschließen, dass ein Facharzt im Rahmen seiner Weiterbildung mit einer ganz speziellen Leistung nur am Rande befasst worden ist.

Der Normgeber der KernspinV dürfe von typischen Sachverhalten und Konstellationen ausgehen. Einem typischen Sachverhalt entspreche es, dass Ärzte, die langjährige Tätigkeit und Erfahrung in der Kernspintomographie haben, die erforderliche Qualifikation zur Durchführung zumindest derjenigen kernspintomographischen Untersuchungen der Herzregion besitzen, die derzeit bereits Gegenstand der vertragsärztlichen Versorgung sind.

Radiologen sind nach Ansicht des BVerfG zur Durchführung von kernspintomographischen Untersuchungen im Bereich der Herzdiagnostik

auch nicht deshalb weniger qualifiziert als Kardiologen, weil Radiologen für die Durchführung kernspintomographischer Untersuchungen des Herzens einer speziellen Fortbildung bedürfen. Auch Kardiologen müssen sich im Regelfall einer solchen Fortbildung unterziehen. Besondere Bedeutung kommt nach Ansicht des BVerfG jedoch der Tatsache zu, dass die Konzentration aller kernspintomographischen Leistungen bei den Radiologen auch dazu beitragen soll, die diagnostisch tätigen Ärzte als Berufsgruppe zu erhalten.

Bedeutung der Zusatz-Weiterbildung fachgebundene MRT

Das BSG hat in seiner Entscheidung offen gelassen, welche Auswirkungen zukünftig durch die Einführung der Zusatzweiterbildung fachgebundene Magnetresonanztomographie (MRT) auf die Regelungen der KernspinV zu erwarten sind. Allerdings stellt das Gericht klar, dass überhaupt erst dann, wenn Ärzte über die Zusatz-Weiterbildung in fachgebundener MRT verfügen, Anlass zur Prüfung bestehe, ob diesen auf der Grundlage einer geänderten oder gegebenenfalls auch erweiternd auszulegenden Fassung des § 4 Abs. 1 Satz 1 KernspinV eine Erlaubnis nach § 2 Satz 1 KernspinV zu erteilen wäre. Diese Voraussetzung war in dem vorliegenden Verfahren bereits deshalb nicht gegeben, weil der Kardiologe gerade nicht über eine entsprechende Zusatzweiterbildung verfügte.

Ergebnis

Die Entscheidung des BVerfG ist zu begrüßen, weil damit die bisherige Rechtsprechung des BSG zur KernspinV auch für andere Fachgruppen bestätigt wird. Kardiologen verfügen eben nicht über besonde-

re Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Kernspintomographie, weil diese Leistung nicht zum allgemeinen Inhalt der Weiterbildung therapeutisch tätiger Fachgebiete gehört, sondern primär der Radiologie zugeordnet ist. Zu berücksichtigen ist auch die Tatsache, dass MRT-Leistungen nach den Bestimmungen der Bundesmantelverträge in der GKV nur auf Überweisung anderer Fachärzte durch den Radiologen erbracht werden dürfen und dieser Überweisungsvorbehalt nicht nur zur Einhaltung des „Vier-Augen-Prinzips“ als qualitätssicherndes Merkmal, sondern auch zur Begrenzung der Erbringung dieser veranlassten Leistungen in der GKV führt.

Arbeitsrecht

Vertragswidriger Ausstieg aus Praxis kann teuer werden

Auch in Arztpraxen kommt es vor, dass angestellte Ärzte ihr Arbeitsverhältnis vorzeitig auflösen wollen, um fristgerecht bei einem anderen Arbeitgeber anfangen zu können. Ist der Arbeitgeber damit nicht einverstanden, kann den angestellten Arzt eine vertragswidrige vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses teuer zu stehen kommen. Dies zeigt eine aktuelle Entscheidung des Arbeitsgerichts Siegen vom 18. Januar 2011 (Az: 2 Ca 464/09), das einen angestellten Zahnarzt zu Schadenersatz von mehr als 40.000 Euro verurteilt hat, weil er rechtswidrig vorzeitig gekündigt hatte.

Fall und Urteil

Der angestellte Arzt war bei einer in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft betriebenen Zahnarztpraxis beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis war bis zum

31. Dezember 2008 befristet, ein Recht zur ordentlichen Kündigung war nicht eingeräumt. Mitte 2008 wollte der Arzt das Arbeitsverhältnis beenden, weil ihm eine deutlich besser dotierte Stellung in den Niederlanden angeboten worden war. Der Arbeitgeber machte ein vorzeitiges Ausscheiden aber davon abhängig, dass adäquater Ersatz gefunden wird. Als im Weiteren kein Einvernehmen erzielt werden konnte, kündigte der angestellte Arzt am 26. Juli 2008 außerordentlich zum 31. Juli 2008 und erbrachte fortan keine Arbeitsleistungen mehr. Die vom Arbeitgeber daraufhin erhobene Schadenersatzklage war erfolgreich.

Der angestellte Arzt hat nach Auffassung des Arbeitsgerichts Siegen das Arbeitsverhältnis außerordentlich gekündigt, obgleich er – mangels Kündigungsgrunds – nicht dazu berechtigt war. Dadurch habe er einen „Arbeitsvertragsbruch“ begangen, durch den der Arbeitgeber einen Vermögensschaden erlitten habe. Diesen Schaden, insbesondere die im Einzelnen nachgewiesenen Einkommenseinbußen sowie die Inseratskosten für die Suche eines Nachfolgers, müsse der Arzt ersetzen. Der Arbeitgeber sei so zu stellen, als hätte der angestellte Arzt seine Arbeitsleistung ordnungsgemäß erbracht.

Fazit

Das Urteil stärkt die Rechtsposition von Praxisinhabern. Kann keine Einigung über einen vorzeitigen Ausstieg mit dem wechselwilligen angestellten Arzt erzielt werden, so hat der Praxisinhaber in Schadenersatzprozessen gute Gewinnaussichten, wenn der angestellte Arzt vertragswidrig vorzeitig aussteigt.

Steuererklärung

Bei haushaltsnahen Dienstleistungen auf Formalien achten!

Wenn Sie in der Steuererklärung 2010 Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35 Einkommensteuergesetz geltend machen, sollten Sie auf die Formalien achten. Es ist nämlich damit zu rechnen, dass die Finanzämter bei diesen Ausgaben dieses Jahr ganz genau hinschauen werden. Hintergrund ist die lautstarke Kritik des Bundesrechnungshofs an der bisherigen Prüfungspraxis. In über 80 Prozent der Fälle hätten Finanzämter Steuererstattungen gewährt, ohne geprüft zu haben, ob die Voraussetzungen vorgelegen hätten, so der Vorwurf der Rechnungsprüfer.

Leserservice

Wichtige Hinweise zur Beachtung der Formalitäten bei haushaltsnahen Dienstleistungen enthält ein Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 8. Februar 2010. Dieses Schreiben können Sie unter der Rubrik „Downloads/Arbeitshilfen“ abrufen.



Impressum

Herausgeber: Guerbet GmbH, Otto-Volger-Straße 11, 65843 Sulzbach/Taunus, Tel. 06196 762-0, <http://www.guerbet.de>, E-Mail: info@guerbet.de

Verlag: IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99

Redaktion: Dipl.-Kfm. Joachim Keil (verantwortlich); RAin, FAin StR Franziska David (Chefredakteurin)

Lieferung: Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der

Guerbet GmbH

Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Radiologen WirtschaftsForum gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Guerbet GmbH wieder.